

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 13. Juli 2018** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Quartier 2020
 - Vorstellung der Ergebnisse aus dem Workshop
5. Baugesuche
 - a) Neubau eines Pferdeunterstands mit Sandplatz, Flst. Nr. 115/5, Dürrnast
 - b) Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Doppelgarage, Flst. Nr. 492/2, Hemmern
 - c) Einbau eines Seminar-, Büro- und Gastraumes, Umbau bestehende Brennerei zur Küche mit Gastraum, Einbau Sanitäreinrichtungen in bestehendes landwirtschaftliches Gebäude, Flst. Nr. 733/9, Buch
 - d) Umnutzung einer Stallung in eine Rösterei und Gastronomie, Flst. Nr. 830/1, Schönberg
6. Widmung der Straße in Alberberg zur Gemeindeverbindungsstraße
7. Neuer Kindergarten
 - Abschluss eines neuen Kindergartenvertrags mit der kath. Kirchengemeinde
 - Antrag auf stellvertretende Leitung
8. Verschiedenes und Bekanntgaben
9. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind - der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindegangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

(2) *Grundsätze für die Fragestunde:*

- a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Am 22.06.2018 fand im Tagesheim unter großer bürgerschaftlicher Beteiligung der Workshop zum Thema „Pflege und Wohnen im Alter in Bodnegg“ statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die verschiedenen Wohn- und Pflegeformen vorgestellt, die bereits im Rahmen der sechs Besichtigungsfahrten angeschaut wurden. Nach einem intensiveren Austausch in Kleingruppen konnten zum Schluss nochmals Fragen an die Fachleute der einzelnen Angebotsformen gestellt werden. Zu guter Letzt stimmten die anwesenden Bürgerinnen und Bürger darüber ab, welche Einrichtungsformen sie für Bodnegg am stimmigsten halten. Das Ergebnis des Workshops wird dem Gemeinderat in der Sitzung zur Kenntnis gegeben. Die vom Gemeinderat eingesetzte Steuerungsgruppe tagt am 19.07.2018 und wird dann die weitere Vorgehensweise festlegen.

TOP 5:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 6:

Die Erschließungsstraße in Alberberg verläuft auf privaten Grundstücksflächen und ist bis dato mangels Widmung formal keine öffentliche Straße. Dadurch ist sie nicht auf Dauer für die öffentliche Nutzung gesichert. Mit der Widmung wird Straße zur „öffentlichen Sache“ und die Straßenfläche auf Dauer für die öffentliche Nutzung gesichert. Der Gemeinderat hat über die Widmung einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

TOP 7:

In einer früheren Sitzung hat der Gemeinderat festgelegt, dass die kath. Kirchengemeinde auch Träger des neuen 4-gruppigen Kindergartens St. Martinus sein wird. Grundlage für die weitere Zusammenarbeit ist der Kindergartenvertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde. Zusätzlich wurde über das Verwaltungszentrum Kißlegg die Schaffung einer neuen Stelle beantragt: Für den 4-gruppigen Kindergarten soll eine ständige stellvertretende Leitung eingerichtet werden. Der Gemeinderat hat über den Vertrag und die Schaffung einer neuen Stelle zu beraten und zu entscheiden.

Gemeinderatsitzung, 13. Juli 2018

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 4: Quartier 2020
- Vorstellung der Ergebnisse aus dem Workshop

Information:

Aufgaben der Steuerungsgruppe:

- Steuerung des Prozesses zur Realisierung eines Modells zur Verbesserung der Wohn- und Pflegesituation von alten Menschen in Bodnegg > kein Standard, sondern Bodnegger Modell!
- Entlastung und Unterstützung des Gemeinderats
- Die Gruppe hat den Freiraum für Kreativität und die Zeit, Fachleute zu holen und genau hinzuschauen
- Alle Mitglieder sind Ansprechpartner für die Bürger

Ergebnisse des Workshops:

Nachdem die Bürger bei den Infofahrten Eindrücke von den verschiedenen Einrichtungsarten sammeln konnten, hat am 22. Juni 2018 der Workshop dazu stattgefunden.

Folgende Punkte sind laut den Rückmeldebögen von den Fahrten den Bürgern wichtig oder Voraussetzung für eine Einrichtung:

- Für den Nutzer finanzierbar
- Orte der Begegnung
- Unterstützt durch die Gemeinde
- Personalgewinnung, Mitarbeiterwohnungen als Anreiz
- Notwendiges ehrenamtliches Engagement der Bürger
- Mögliche Mitwirkung der Nutzer(innen)
- Weitestgehende Selbständigkeit
- Zentral gelegen (Standortfrage)

Fachleute stellten die Einrichtungen vor und standen für Fragen zur Verfügung.

Siehe Anhänge

Bei der Priorisierung hatten die Bürger dann jeweils 2 gelbe und 2 blaue Punkte: gelb stand für: was wünsche *ich* mir und blau für: was wünsche ich mir *für Bodnegg*.

Die Punkte wurden folgendermaßen gesetzt:

- Tagespflege: 38 gelb, 42 blau
- Betreutes/Service-Wohnen: 22 gelb, 22 blau
- Pflegeheim: 8 gelb, 17 blau
- Lebensräume für Jung und Alt: 11 gelb, 6 blau
- Ambulant betreute Wohngemeinschaft: 10 gelb, 10 blau

Folgende allgemeine Ideen und Anregungen kamen:

- Mit der Tagespflege kann ein Partner hoffentlich lange mit dem Partner in der eigenen Wohnung leben. Geht dies nicht mehr ist ein Pflegeheim notwendig.
- Lebensräume als modulares System. → einzelne Bausteine wählbar.

Weiteres Vorgehen:

Die Steuerungsgruppe trifft sich am 19. Juli mit folgender Tagesordnung:

1. Analyse der Ergebnisse des Workshops vom 22.06.
2. Planung von weiteren Schritten des Prozesses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis des Workshops zur Kenntnis.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.07.2018**

➤ **öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5a:
Neubau eines Pferde-Unterstandes mit Sandplatz, Flst. Nr. 115/5, Dürrnast**

	Unterstand
Grundfläche:	15 m ²
Dach:	Pultdach, DN 10°

Rechtsgrundlage:

Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Rechtliche Beurteilung

Beeinträchtigt sind grundsätzlich Belange des Naturschutzes, Belange des Bodenschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft oder das Landschaftsbild. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell-Vogt“, daher ist die schriftliche Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg als Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Stellungnahme des Naturschutzamtes liegt noch nicht vor. Mit Auflagen des Naturschutzamtes ist zu rechnen.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB dementsprechend erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung des Pferde-Unterstandes mit Sandplatz, Flst. Nr. 115/5, Dürrnast wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)
Lageplan, Ansichten

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.07.2018****➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 5b:****- Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Doppelgarage Flst. Nr. 492/2, Hemmern, Bodnegg****Sachverhalt und Rechtslage**

Der Bauherr plant den Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Doppelgarage in Hemmern, Flst. Nr. 492/2.

Wohnfläche: ca. 150 m²
Nutzfläche (Garage): ca. 132 m²
Dach: Satteldach, 30°

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Danach ist eine Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle genehmigungsfähig, wenn

- a) das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist,
- b) das vorhandene Gebäude Missstände oder Mängel aufweist,
- c) das vorhandene Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,

Da das Bauvorhaben den Vorschriften des § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB genügt, kann nach Auffassung der Gemeindeverwaltung das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und der Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Doppelgarage, Flst. Nr. 492/2, Hemmern wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan

Ansicht (Südwest und Nordwest)

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.07.2018**➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 5c:**

- **Einbau eines Seminar- und Büroraumes, Umbau der bestehenden Brennerei, Einbau von Sanitäranlagen in das bestehende landwirtschaftliche Gebäude, Flst. Nr. 733/9, Buch**

In das bestehende landwirtschaftliche Gebäude soll ein Seminar- und Büroraum eingebaut werden, der Platz für maximal 15 Personen bietet. Im Erdgeschoss ist ein Gastraum mit Küche vorgesehen.

Fläche Seminar-/ Büroraum: ca. 55 m²
Fläche Gastraum: ca. 52 m²

Rechtsgrundlage: Unbeplanter Innenbereich → § 34 BauGB:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche Beurteilung

Die Vorgaben des § 34 BauGB sind erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Dem Einbau eines Seminar- und Büroraumes, dem Umbau der bestehenden Brennerei sowie dem Einbau von Sanitäranlagen in das bestehende landwirtschaftliche Gebäude, Flst. Nr. 733/9, Buch wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Grundriss EG und OG

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.07.2018****➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 5d:****Bauantrag****Umnutzung einer Stallung in eine Rösterei mit Gastronomie, Flst. Nr. 830/1, Schönberg**

Geplant ist die Umnutzung einer bestehenden Stallung in eine Rösterei mit Gastronomie. Es soll Kaffee geröstet, verpackt und versandt werden. Beschäftigt werden insgesamt 5 Personen. Auf einer Fläche von 95 qm sollen an der Theke Lebensmittel ausgegeben und im Gastraum die Gäste bewirtet werden. Das Bestandsgebäude bleibt in Position und äußerer Erscheinung unverändert.

Rechtsgrundlage: Außenbereich → § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die Nutzungsänderung/Umbau eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes ist genehmigungsfähig, wenn

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
- c) das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- d) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- e) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen
- f) eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Rechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, daher ist die schriftliche Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg als Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Stellungnahme des Naturschutzamtes liegt noch nicht vor.

Die Vorschriften des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Umnutzung der bestehenden Stallung in eine Kaffeerösterei mit Gastronomie, Flst. Nr. 830/1, Schönberg wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Grundriss EG

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.07.2018**➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 6:
Widmung der Straße in Alberberg zur Gemeindeverbindungsstraße****Sachverhalt**

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Nach dem öffentlichen Sachenrecht wird eine Sache durch den Akt der **Widmung** zur „öffentlichen Sache“. So verhält es sich auch bei Straßen.

Die Erschließungsstraße in Alberberg verläuft auf privaten Grundstücksflächen und ist mangels Widmung formal keine öffentliche Straße. Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Dies führt zu der Problematik, dass die Straße formal nicht für den Gemeingebrauch gesichert ist. Unter anderem mangelt es den angrenzenden Grundstücken dadurch auch an der Voraussetzung einer Erteilung einer Baugenehmigung. Hierfür ist eine gesicherte öffentlich-rechtliche Erschließung erforderlich. Eine öffentlich-rechtliche Erschließung ist nur gesichert, wenn die Straße zur öffentlichen Sache wird und so uneingeschränkt für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht.

Der Verlauf der heutigen Erschließungsstraße auf privatem Grund hat seine Ursache im Feldwegeausbauprogramm aus den 1960er Jahren, im Rahmen dessen die Straßenführung der Feldwege in Bodnegg optimiert wurde. Die neuen Feldwege wurden dann aber aus Kostengründen nicht eingemessen und liegen daher teilweise auf privaten Flächen.

Zur öffentlich-rechtlichen Klarstellung der Verhältnisse und zur Sicherung der Grundstückserschließung, ist die Widmung gemäß § 5 StrG BW der Straße zu einer öffentlichen Verkehrsfläche das geeignete Verwaltungsmittel. So wird die Straßenfläche auf Dauer für die öffentliche Nutzung gesichert.

Im Rahmen der Widmung ist die Straße einzustufen, also zu bestimmen zu welcher Gruppe die Straße gehört. Die rot umrandete Straßenfläche in Alberberg soll als Gemeindeverbindungsstraße gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG BW eingestuft werden.

Beschlussvorschlag:

Die auf dem nachstehenden Lageplan rot umrandeten Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 380/5, 382, 382/1 und 382/6 werden gem. § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche wird als Gemeindeverbindungsstraße gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg eingestuft.

Die Widmung wird öffentlich bekannt gemacht.

Anlage

Lageplan

Gemeinderatsitzung, 13.07.2018

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 7:

a) Neufassung eines Kindergartenvertrages für den 4-gruppigen Kindergarten St. Martinus

b) Antrag auf eine ständig stellvertretende Leitung für den neuen Kindergarten St. Martinus

Sachverhalt:

a) Neufassung eines Kindergartenvertrages für den 4-gruppigen Kindergarten St. Martinus

Schon bei den Planungen für den Neubau/Umbau des Kindergartens hat sich der Gemeinderat darauf verständigt, dass auch für den neuen 4-gruppigen Kindergarten weiterhin die katholische Kirchengemeinde Bodnegg der Träger sein soll.

Grundlage für die Trägerschaft ist der Kindergartenvertrag.

Hierin werden der Betrieb sowie die Finanzierung des Kindergartens geregelt.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zu den alten Verträgen St. Martinus und St. Elisabeth sind:

- Die Beteiligung der Kirchengemeinde an den Investitionskosten mit 20%, max. 19.500 €
- Die Gemeinde trägt im neuen Vertrag alle Kosten im Zusammenhang mit dem Gebäude, hierunter fallen auch die Bewirtschaftungskosten.
- Der Verwaltungskostenbeitrag wird um ein halbes Prozent auf 3,5 % reduziert.

b) Antrag auf eine ständige stellvertretende Leitung für den neuen Kindergarten St. Martinus

Grund für die Installation einer solchen Stelle ist laut Antrag: Unterstützung auf Leitungsebene, Unterstützung in Bezug auf pädagogische Arbeit und Entlastung der Leitung in Ihren Aufgaben und Funktionen sowie die Implementierung eines neuen Konzeptes.

Voraussetzung waren eine Freistellung vom Gruppendienst mit 10% und eine Höhergruppierung in S13 aufgrund höherwertiger Tätigkeiten.

Eine ständige stellvertretende Leitung ist für einen 4-gruppigen Kindergarten mit 100 Plätzen nicht die Regel. Auch die umliegenden Kommunen haben keine ständige

stellvertretende Leitung und dies obwohl es hier Einrichtungen gibt, die mehr als 100 Plätze anbieten. Aus Sicht der Verwaltung ist eine dauerhafte Schaffung dieser Funktion für die Gewährleistung eines ordentlichen Betriebes nicht notwendig.

Aus finanzieller Sicht hätte die Schaffung dieser Funktion eine Höhergruppierung von S8a nach S13 zur Folge (Unterschiedsbetrag derzeit ca. 375 €/Brutto).

Dies wurde mit dem Verwaltungszentrum besprochen, woraufhin ein Nachtrag zum Antrag eingereicht wurde, wonach wenigstens die vorübergehende Schaffung einer ständigen stellvertretenden Leitung genehmigt werden soll.

Das Verwaltungszentrum führt aus, dass in den neuen Räumlichkeiten des Kindergartens auch ein neues pädagogisches Konzept verfolgt werden soll. Der sogenannte situationsorientierte Ansatz gilt derzeit als pädagogischer „Königsweg“. Um diesen Ansatz zu konzeptionieren und anschließend zu implementieren bedarf es allerdings eines erhöhten Personaleinsatzes.

Aus finanzieller Sicht hätte die Schaffung einer stellvertretenden Leitung befristet auf 3 Kindergartenjahre keine Höhergruppierung zur Folge, der zusätzliche Aufwand würde in Form einer Zulage ausgeglichen. Diese beläuft sich auf ca. 180 € pro Monat.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Kindergartenvertrag.
2. Der Schaffung einer ständigen stellv. Leitung befristet auf 3 Kindergartenjahre bis zum 31.08.2021 für den Kindergarten St. Martinus zur Implementierung des situationsorientierten Ansatzes wird zugestimmt.